

RiffReporter

Auszug aus dem Lizenzvertrag
Abridged version of License Agreement

(...)

3. RECHTE DES LIZENZNEHMERS:

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer die folgenden Rechte ein: Jederzeitiger Zugriff auf die lizenzierten Materialien über die gesamte Laufzeit des Vertrages durch Freischaltung einer vorab festgelegten IP-Range des Lizenznehmers. (...)

Die Mitglieder des Lizenznehmers erhalten jederzeit Zugang zu den lizenzierten Materialien, um sie in Übereinstimmung mit seiner Aufgabenstellung und Praxis für wissenschaftliche, forschungs- und lehrbezogene Zwecke zu nutzen. Mitglieder sind alle Angehörigen der berechtigten Institutionen des Lizenznehmers, die mit ihm durch Arbeitsvertrag oder in sonstiger Weise vertraglich verbunden sind. Berechtigte Institutionen sind alle Einrichtungen des MPG e.V. sowie Einrichtungen, an denen der MPG e.V. zu mindestens 50% beteiligt ist.

Nicht-Mitglieder des Lizenznehmers erhalten zu denselben Zwecken Zugang zu den lizenzierten Materialien ausschließlich an Arbeitsplätzen oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen eines Instituts/einer Bibliothek. Nicht-Mitglieder sind einzelne natürliche Personen als Angehörige der Öffentlichkeit oder juristische Personen, sofern sie bei der Bibliothek bzw. dem Institut als reguläre Nutzer zugelassen und registriert sind.

Der Zugriff auf die lizenzierten Materialien schließt die Erlaubnis ein, gemäß den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzelne Artikel für private Zwecke oder im Rahmen von Lehrveranstaltungen auf Papier oder elektronisch zu kopieren und/oder herunterzuladen. Die Nutzung von Beiträgen für eigene Erzeugnisse des Lizenznehmers, zum Beispiel Webseiten oder Druckerzeugnisse, Bedarf der Genehmigung und ggf. Honorierung des Lizenzgebers.

Sollen Beiträge des Lizenzgebers in Pressespiegeln wiedergegeben werden, erfolgt dies durch Nutzung von nicht mehr als 600 Zeichen aus dem betreffenden Text und anschließende Verlinkung zum Originalbeitrag auf www.riffreporter.de.

Der Fernzugriff auf die lizenzierten Materialien ist nur den Mitgliedern des Lizenznehmers erlaubt; Fernzugriff für Nicht-Mitglieder bedarf einer gesonderten Lizenzvereinbarung. Fernzugriff bedeutet den Zugang von räumlich nicht auf dem Gelände des Lizenznehmers gelegenen Örtlichkeiten.

Für die technische Bereitstellung des Fernzugriffs ist der Lizenznehmer zuständig. Der Lizenzgeber stellt nur die Freischaltung der Beiträge im Rahmen der festen IP-Range zur Verfügung.

4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

Jede andere als die unter 3. ausdrücklich erlaubte unmittelbare oder mittelbare Nutzung des lizenzierten Materials ist unzulässig, insbesondere Vervielfältigung wesentlicher Teile der Werke, systematische und wiederholte Vervielfältigung, Weiterverbreitung, Vergabe von Unterlizenzen, kommerzielle Nutzung, Zugang für nicht vertraglich verbundene Nutzer.

Veränderungen, Bearbeitungen, Übersetzungen und Adaptionen der journalistischen Beiträge von RiffReporter sind ohne Zustimmung und ggf. Honorierung des Lizenzgebers nicht gestattet. Urheberrechts-/Copyright-Vermerke des Lizenzgebers dürfen nicht gelöscht, verborgen oder verändert werden.

(...)